



Teilnehmervertrag für den Höfingener Kunstmarkt am 09. August 2020.

Zwischen

und

Veranstalter:

Höfingener Heimat- und Kulturverein

1. Vorsitzender Uwe Freund

Tilgshausenstraße 53

71229 Leonberg

Aussteller:

Vorname, Name: _____

PLZ, Ort: _____

Straße: _____

Tel. Festnetz: _____

Tel. Mobil am Markttag: _____

E-Mail: _____

Standfläche: _____ Meter X _____ Meter

Beschreibung des Warenangebots: _____

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag regelt die Teilnahme als Aussteller beim Höfingener Kunstmarkt am 09. August 2020.
2. Bei allen zum Verkauf angebotenen Waren muss es sich um Produkte aus dem Bereich „Kunst“ und „Kunsth Handwerk“ handeln. Kunsthandwerkliche Gegenstände sind in einem individuellen Schöpfungsakt entstandene Werke, die maximal in einer eigenhändig gefertigten Kleinauflage hergestellt wurden. Andere Waren werden nicht zugelassen. Bei der Standplatzvergabe wird Werken aus dem Bereich „Kunst“ Vorrang vor Produkten aus dem Bereich „Kunsth Handwerk“ eingeräumt.



§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Veranstalter hat dem Aussteller den Gebrauch der gemieteten Fläche zum Betrieb eines Standes zu den vereinbarten Bedingungen zu gewähren. Gewährleistungsansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Eigenschaften der Mietsache werden nicht zugesichert. Für Beschädigungen oder Verluste der feilgebotenen Ware oder Standausrüstung durch Dritte oder Natureinwirkungen ist der Veranstalter nicht haftbar.
2. Der Aussteller hat seinen Stand vor 11 Uhr aufzubauen, in der Zeit von 11 – 18 Uhr zu betreiben und ab 18 Uhr abzubauen. Der Standplatz muss bis 10 Uhr eingenommen sein, ansonsten erfolgt eine Vergabe der Standfläche an andere Aussteller.
3. Fahrzeuge dürfen nur kurz zum Ent- und Beladen auf dem Marktgelände anhalten. Der Standaufbau darf erst nach dem Entladevorgang und nachdem das Fahrzeug weggeparkt wurde erfolgen.
4. Der Aussteller ist verpflichtet, während der Veranstaltung sämtliche einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere gewerbe- und polizeirechtliche Vorschriften zu beachten. Der Aussteller hat Weisungen des Veranstalters, die dieser aufgrund einer ihm gegenüber erfolgten behördlichen Weisung oder aufgrund des ihm zustehenden Hausrechts vornimmt, Folge zu leisten.
Auf die Auflagen und Bedingungen des Ordnungsamtes der Stadt Leonberg, die als Anlage beigelegt sind, wird verwiesen. Diese sind zu beachten und einzuhalten. Weitere Auflagen, insbesondere solche zur Beseitigung von Mängeln, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Im Falle eines Verstoßes gegen die zu beachtenden Punkte ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller vom Markt zu verweisen, ohne dass der Aussteller hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten kann. Der Veranstalter ist berechtigt, Stände zu verlegen oder zu verkleinern, ohne dass der Aussteller hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten kann.
5. Der Aussteller ist verpflichtet, für musikalische Veranstaltungen die ggf. erforderliche Anmeldung und Abrechnung bei der GEMA vorzunehmen und den Veranstalter von eventuellen Ansprüchen freizustellen.

§ 3 Teilnahmevertrag

1. Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot. Durch den Abschluss dieses Marktvertrages kann der Veranstalter das Angebot annehmen.
2. Der Veranstalter kann auch noch am Markttag selbst die Annahme der Anmeldung aus sachlich gerechtfertigten Gründen ablehnen, insbesondere wenn der Aussteller seinen Pflichten nicht nachkommt.
3. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
4. Der Aussteller verpflichtet sich, das bei seiner Anmeldung beschriebene und auf Fotos dokumentierte Warenangebot am Markttag anzubieten. Eine über die in der Anmeldung dokumentierte Spezifikation hinausgehende unspezifische Erweiterung der Produktpalette ist unzulässig.
5. Durch seine Unterschrift erklärt der Aussteller, dass seine Werke in einem individuellen Schöpfungsakt, maximal in einer eigenständig gefertigten Kleinauflage hergestellt wurden.
6. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.



§ 4 Standmiete

Eine Standmiete wird nicht erhoben.

§ 5 Haftungsfreistellung und Verzicht auf Geltendmachung von Haftungsansprüchen

1. Der Aussteller stellt den Veranstalter von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die gegen den Veranstalter geltend gemacht werden von Dritten, die durch Aufbau, Betrieb oder Abbau des Standes zu Schaden gekommen sind, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis wäre von dem Veranstalter grob fahrlässig verschuldet.
2. Der Aussteller verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Veranstalter und – für den Fall der Inanspruchnahme – auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Veranstalter, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters vor, oder dessen Haftungsgrund beruhe auf Verletzung verkehrswesentlicher Pflichten.

§ 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern der Aussteller Kaufmann ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist der Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

Veranstalter:

Höfingen, den 5. November 2019

(Unterschrift)

Aussteller:

Datum: _____

(Unterschrift)



Anlage zum Teilnehmervertrag für den Höfingener Kunstmarkt:

Auflagen und Bedingungen des Ordnungsamtes der Stadt Leonberg

Es sind von dem Aussteller folgende Punkte **zu beachten**:

- a) Auf Spezialmärkten, wie dem Höfingener Kunstmarkt, dürfen keine Leistungen angeboten bzw. ausgeführt werden.
- b) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- c) Die Bestimmungen der Preisangabeverordnung sind zu beachten.
- d) Gesetzliche Ge- und Verbote bezüglich des Vertriebs bestimmter Waren (z.B. § 38 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz, § 22 Abs. 4 Nr. 2 Sprengstoffgesetz, § 43 Arzneimittelgesetz) sind zu beachten.
- e) Produkte aus Elfenbein sowie präparierte Tiere (z.B. Reptil), die unter den Artenschutz fallen, dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden, außer es liegt eine entsprechende Erlaubnis bzw. Cites-Bescheinigung vor.
- f) Die Bestimmungen der §§ 86, 86 a Strafgesetzbuch (Verherrlichung des ehemaligen NS-Regimes) sind zu beachten.
- g) Die werktägliche Arbeitszeit von Arbeitnehmern darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.
- h) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag ist diesen in den folgenden nächsten zwei Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren.
- i) Jugendliche unter 18 Jahren und werdende Mütter dürfen an Sonntagen nicht beschäftigt werden.
- j) An den Verkaufsständen muss für jeden Beschäftigten eine freie Bodenfläche von mindestens 1,5 qm vorhanden sein. Sitzgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen.
- k) Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist nicht zulässig.
- l) Für sämtliche Abfälle, die durch den Betrieb des Marktstandes entstehen hat der Teilnehmer ein Müllbehältnis vorzuhalten und diesen Müll nach Marktende mitzunehmen.
- m) Von dem Marktstand dürfen keine Immissionen ausgehen, die in der Nachbarschaft zu Belästigungen führen. Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ist zu beachten.
- n) Offenes Feuer und die Nutzung von gasbetriebenen Geräten jeglicher Art ist auf dem Veranstaltungsgelände verboten.



- o) Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind ständig in voller Breite freizuhalten. Insbesondere ist es verboten, Kraftfahrzeuge oder sonstige hinderliche Gegenstände abzustellen oder zu lagern.
- p) Die Verkehrswege auf dem Gelände müssen leicht und sicher begehbar sein. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken, dass sie gefahrlos überquert werden können bzw. die ungehinderte Benutzbarkeit der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird. Schachtabdeckungen sind vollständig anzubringen und einzupassen. Bodenbeläge sind rutschfest zu verlegen.
- q) Alle Stände oder sonstigen Ein- und Aufbauten sind standsicher zu errichten und müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen.
- r) Vor Eröffnung der Veranstaltung müssen alle Aufbauarbeiten beendet sein. Loses Baumaterial und ähnliche Gegenstände sind vollständig aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Während der Veranstaltungszeiten dürfen im Veranstaltungsgelände keine Fahrzeugbewegungen stattfinden, ausgenommen Rettungsfahrzeuge. Nach Veranstaltungsende darf erst nach vollständigem Abfluss der Besucher das Veranstaltungsgelände für den Abbau befahren werden.
